



DAS BETREUUNGSRECHT

Information zu den Themen
rechtliche Betreuung und Vorsorge

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
S. 27: nitpicker/Shutterstock.com
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Druckerei
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand

August 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



DAS BETREUUNGSRECHT

Information zu den Themen
rechtliche Betreuung und Vorsorge



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

Eine rechtliche Betreuung kann erforderlich werden, wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Meist sind eine Erkrankung, ein Unfall oder nachlassende Kräfte im Alter hierfür der Grund. In diese Lage kann jeder kommen und ist dann auf die verantwortungsvolle Hilfe anderer Menschen angewiesen. Dies kann ein Bevollmächtigter sein, wenn der Betroffene rechtzeitig einer Person seines Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Falls keine Vorsorgevollmacht vorliegt, bestellt das Betreuungsgericht dem Betroffenen einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin.

In Bayern haben derzeit mehr als 150.000 Menschen einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin, die – häufig ehrenamtlich – in rechtlichen Angelegenheiten die erforderliche Hilfe leisten. Ziel des Betreuungsrechts ist es, den betroffenen Menschen gerade durch die

Betreuung ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Würde und die Wunschvorstellungen der betroffenen Menschen sind dabei die maßgeblichen Leitlinien.

Die Broschüre will betreuten Menschen und ihren Angehörigen erklären, was eine rechtliche Betreuung bedeutet, was ihre Voraussetzungen und Auswirkungen sind. Die Broschüre gibt daher einen Überblick über das gerichtliche Betreuungsverfahren, in dem der betreute Mensch mit seinen Wünschen und Bedürfnissen in Bezug auf die Betreuung gehört wird. Die Broschüre zeigt aber auch auf, wie vorgesorgt werden kann, um eine Betreuung zu vermeiden. Erläutert werden darüber hinaus die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Betreuers, denn die Broschüre ist auch für Personen gedacht, die sich vorstellen können, ehrenamtlich als Betreuer tätig zu werden. Wir sind alle darauf angewiesen, dass Menschen sich ehrenamtlich engagieren und ein Stück Verantwortung für andere mittragen. Ihnen diese Aufgabe zu erleichtern und erste hilfreiche Informationen an die Hand zu geben, ist mir ein Anliegen.

Die Broschüre berücksichtigt die zum **1. Januar 2023** in Kraft tretenden Änderungen der Betreuungsrechtsreform.

München, im August 2022



Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. WAS IST BETREUUNG?	8
2. VORAUSSETZUNGEN EINER BETREUUNG	10
3. AUSWIRKUNGEN EINER BETREUUNG	11
4. VIER GRUNDSÄTZE DES BETREUUNGSRECHTS	12
4.1 Erforderlichkeit	13
4.2 Selbstbestimmung	14
4.3 Persönliche Betreuung	15
4.4 Ehrenamt	16
5. WER KANN BETREUER WERDEN?	17
5.1 Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit	17
5.2 Mitspracherecht des Betroffenen	18
6. AUFGABEN DES BETREUERS	20
6.1 Umfang der Betreuung	20
6.2 Handlungsmaßstab	21
6.3 Wichtige Aufgabenbereiche	21
6.3.1 Vermögenssorge	22
6.3.2 Gesundheitsvorsorge	23
6.3.3 Exkurs: Informationen zur Patientenverfügung	26
6.3.4 Personensorge/Aufenthaltsbestimmung/Unterbringung/ freiheitsbeschränkende Maßnahmen	29
6.3.5 Wohnungsangelegenheiten	32

7. DAS RICHTLICHE BETREUUNGSVERFAHREN	34
7.1 Einleitung des Verfahrens; Zuständigkeit des Gerichts	34
7.2 Rechtsstellung des Betroffenen	35
7.3 Anhörung von Angehörigen und der Betreuungsbehörde	36
7.4 Sachverständigengutachten	37
7.5 Entscheidung des Gerichts; Rechtsmittel	37
7.6 Unterbringungsverfahren	39
7.7 Regelmäßige Überprüfung; Kosten des Verfahrens	39
8. RECHTSSTELLUNG DES EHRENAMTLICHEN BETREUERS	40
8.1 Ersatz von Aufwendungen	40
8.2 Haftpflichtversicherung	41
8.3 Unterstützung und Beratung durch Gerichte, Behörden und Vereine	42
9. WIE LÄSST SICH EINE BETREUUNG VERMEIDEN?	45
9.1 Vorsorgevollmacht	45
9.2 Betreuungsverfügung	50
10. INTERESSE AN DER ÜBERNAHME EINER BETREUUNG?	52



1. WAS IST BETREUUNG?

Der Begriff der Betreuung ist mehrdeutig. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er zumeist als tatsächliche Hilfestellung verstanden, als konkrete Fürsorgetätigkeit wie bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege älterer hilfsbedürftiger Menschen, mithin als soziale karitative Aufgabe.

Ziel der rechtlichen Betreuung ist es, dem Betreuten ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die **rechtliche Betreuung** hat hingegen zum Ziel, Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr allein besorgen können, ein **möglichst selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen.

Bei der rechtlichen Betreuung geht es um die **Rechtsmacht, die Angelegenheiten eines volljährigen Menschen besorgen zu können**. Aufgabe des Betreuers ist es daher nicht, den Haushalt des Betreuten zu führen, ihn zu pflegen und zu bekochen, sondern in rechtlich verbindlicher Weise das Leben des Betreuten zu organisieren, soweit er hierzu nicht mehr imstande ist.

Dazu können zahlreiche Entscheidungen und Maßnahmen gehören wie z. B.

- › Entscheidungen über medizinische Behandlungen,
- › die Suche nach einem geeigneten Wohnumfeld, wenn eine Versorgung in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist,
- › die Verwaltung vorhandenen Vermögens,
- › die Erledigung der Bankgeschäfte und
- › die Erledigung von Rechtsgeschäften des Alltags, wie der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen, Mietverträgen und vieles mehr.



Vorsicht

Weit verbreitet ist die Annahme, die nächsten Angehörigen könnten im Fall der Handlungsunfähigkeit wegen Krankheit, Alter oder Unfall automatisch einspringen. Das ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.

In vielen Fällen werden Ihnen Angehörige bei schwerer Erkrankung beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen diese Sie gesetzlich nicht uneingeschränkt vertreten. So dürfen Ihre **Kinder** Sie nach dem Gesetz überhaupt **nicht vertreten**. Ihr **Ehegatte** wiederum ist gesetzlich nur dazu befugt, Sie für die **Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsorge** zu vertreten, wenn Sie diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können. In anderen Angelegenheiten (z. B. der Vermögenssorge) bzw. über diese Zeitdauer hinaus darf Sie nach dem Gesetz auch Ihr Ehegatte nicht vertreten.

Uneingeschränkt können Angehörige für Sie nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen **Vollmacht** oder wenn sie **gerichtlich bestellte** Betreuer sind.

2. VORAUSSETZUNGEN EINER BETREUUNG

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise **rechtlich nicht selbst besorgen** kann und dies auf einer **Krankheit oder Behinderung beruht**.

Einen Betreuungsbedarf können dabei grundsätzlich alle Arten von Krankheiten und Behinderung oder die nachlassenden Kräfte im Alter auslösen, sofern diese so schwerwiegend sind, dass der Betroffene deswegen eine Unterstützung in seinen rechtlichen Angelegenheiten benötigt. In Betracht kommt die Bestellung eines Betreuers demnach etwa bei psychischen Krankheiten, körperlichen Erkrankungen, geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen.

Info

Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen ist für die Bestellung eines Betreuers hingegen nicht erforderlich. Allerdings werden regelmäßig die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sein, wenn der Betroffene nicht mehr geschäftsfähig ist.

Da mit einer Betreuung ein Eingriff in die Rechte des Betreuten einhergeht, ist nur das **Betreuungsgericht** dazu befugt, einen Betreuer zu bestellen.

3. AUSWIRKUNGEN EINER BETREUUNG

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich **keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit** eines Menschen. Weder ist die fehlende Geschäftsfähigkeit Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers (s.o. unter 2.), noch führt umgekehrt die Bestellung eines Betreuers zum Verlust der Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

Wer die Bedeutung seiner Erklärungen im Rechtsverkehr einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln vermag, kann daher auch als Betreuer Kaufverträge, Mietverträge oder andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten.

Info

*Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn das Gericht neben der Betreuung einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnet. In diesem Fall kann der Betreute nur mit Einwilligung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Das Gericht darf einen Einwilligungsvorbehalt aber nur anordnen, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen kann sich ein Einwilligungsvorbehalt nie erstrecken.*

Die Bestellung eines Betreuers hat auch keinen Einfluss auf das **Wahlrecht** des Betreuten. Ein Betreuer, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich für die Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson darf die Wahlrechtsentscheidung des Betreuten nicht missbräuchlich beeinflussen.



*Erforderlichkeit
Selbstbestimmung
persönlichen Betreuung
Vorrang der
ehrenamtlichen
Betreuung*

4. VIER GRUNDSÄTZE DES BETREUNGSRECHTS

Das Betreuungsrecht wird geprägt von den Grundsätzen

- › der **Erforderlichkeit**,
- › der **Selbstbestimmung**,
- › der **persönlichen Betreuung**
- › und des **Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung**.

4.1 Erforderlichkeit

Die Bestellung eines Betreuers ist nur soweit und solange zulässig, wie dies erforderlich ist. Im Einzelnen hat der **Erforderlichkeitsgrundsatz** folgende Konsequenzen:

Das Betreuungsgericht darf grundsätzlich keinen Betreuer bestellen, wenn der Betroffene für den Fall seiner späteren Handlungsunfähigkeit vorgesorgt und eine **Vorsorgevollmacht** erteilt hat (Näheres dazu unter 9.1).

Auf eine Betreuung ist auch dann zu verzichten, wenn die Angelegenheiten durch **andere private oder soziale Hilfen** erledigt werden können, z. B. durch Verwandte, Freunde, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen. Geht es beispielsweise nur darum, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen kann, etwa seine Wohnung aufräumen oder kochen, so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Denn hier genügen praktische Hilfen (Haushaltshilfe, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht, solange man sie noch selbst organisieren kann.

Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz folgt auch, dass die Betreuung je nach Einzelfall und Bedarf unterschiedlich weit reicht. So werden dem Betreuer **nur diejenigen Aufgabenbereiche** zugewiesen, für die der **Betroffene Unterstützung benötigt**. Die Bestellung eines Betreuers für verschiedene Aufgabenbereiche (wie Vermögenssorge, ärztliche Behandlung, Personensorge, Unterbringung, Postkontrolle etc.) sorgt daher für einen passgenauen Zuschnitt der Hilfestellung auf die Bedürfnisse des Betroffenen.



Eine
Betreuung
erfolgt nur soweit
und solange sie
erforderlich ist.

Schließlich darf die Betreuung auch **nur für die Zeitspanne** angeordnet werden, in der voraussichtlich eine **Betreuungsnotwendigkeit** besteht. Jedenfalls wird spätestens nach Ablauf von sieben Jahren die Betreuerbestellung überprüft. Die Betreuung verlängert sich dann nicht automatisch, vielmehr müssen ihre Voraussetzungen in einem neuen Gerichtsverfahren festgestellt werden. Wurde die Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet, hat die Überprüfung der Betreuerbestellung sogar schon nach zwei Jahren stattzufinden.

4.2 Selbstbestimmung

Das Betreuungsrecht zielt darauf ab, die **Selbstbestimmung** und die **Selbstständigkeit** des Betroffenen soweit wie möglich zu erhalten.

Grundsätzlich bestimmt das Betreuungsgericht daher die Person zum Betreuer, die sich der Betroffene wünscht.

Auch hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein **Leben nach seinen Wünschen gestalten** kann. Deshalb hat der Betreuer die Wünsche des Betroffenen festzustellen und diesen zu entsprechen, soweit dieser oder sein Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden und es dem Betreuer zuzumuten ist. So darf der Betreuer dem Betreuten beispielsweise nicht gegen dessen Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn Geldmittel für den gewohnten Lebensstandard vorhanden sind.

Wunsch und Wille des Betreuten sind der Maßstab für das Handeln des Betreuers.

Wunsch und **Wille** des Betroffenen sind also grundsätzlich die **Richtschnur** für den Betreuer und das Gericht.

4.3 Persönliche Betreuung

Persönliche Betreuung bedeutet nicht, dass der Betreuer persönlich für die Pflege des Betroffenen zuständig ist oder seinen Haushalt führt, sondern dass der Betreuer den **persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten hält, sich regelmäßig einen **persönlichen Eindruck** von ihm verschafft und seine **Angelegenheiten** mit ihm **bespricht**.

Denn nur wenn der Betreuer Wille und Wünsche des Betroffenen kennt, kann er sie in die rechtliche Besorgung seiner Angelegenheiten einfließen lassen.

Betreuung erfolgt auf Basis persönlichen Kontakts.

4.4 Ehrenamt

Grundsätzlich ist die Tätigkeit eines Betreuers ein **Ehrenamt**, das **unentgeltlich** geführt wird. Ein beruflicher Betreuer wird nur dann bestellt, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht.

Info

Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält für seine Tätigkeit zwar keine Vergütung, jedoch kann auch er Ersatz der mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen verlangen. (Näheres dazu unten unter 8.1)



5. WER KANN BETREUER WERDEN?

5.1 Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit

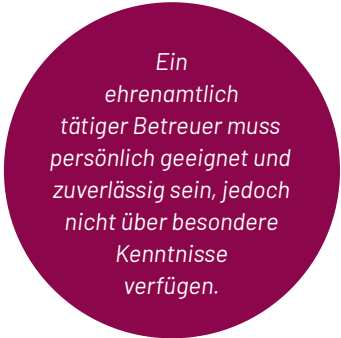
Eine **ehrenamtliche Betreuung** kann grundsätzlich jeder übernehmen, der **persönlich geeignet** und **zuverlässig** ist.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer ein **behördliches Führungszeugnis** und eine **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen.

Einer besonderen Vorbildung etwa als Rechtsanwalt, Kaufmann, Finanzmarktexperte oder Sozialpädagoge bedarf es nicht. Denn Zweck der Betreuung ist es, den Betroffenen so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Angelegenheiten nach wie vor selbst besorgen könnte. Selbstverständlich kann es aber hilfreich sein, wenn der Betreuer für den jeweiligen Aufgabenbereich eine gewisse Erfahrung mitbringt. Wegen des Grundsatzes der persönlichen Betreuung (siehe oben unter 4.3) ist es zudem sinnvoll, wenn die räumliche Entfernung zwischen Betreuer und Betreutem nicht allzu groß ist.

Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, sollten zudem mit einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben abschließen.

Das Gericht kann für unterschiedliche Aufgabenbereiche verschiedene Betreuer ernennen. Wer sich als Betreuer zur Verfügung stellt, aber die



Ein ehrenamtlich tätiger Betreuer muss persönlich geeignet und zuverlässig sein, jedoch nicht über besondere Kenntnisse verfügen.

Vermögenssorge lieber jemandem überlassen möchte, der darin besondere Erfahrung hat, kann gleichwohl wertvolle Hilfestellung leisten, z. B. wenn es um Fragen der Gesundheitspflege, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für den Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

Info

*Die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als **beruflicher Betreuer** sind im Betreuungsorganisationsgesetz geregelt. Danach muss ein beruflicher Betreuer nicht nur persönlich geeignet und zuverlässig sein, sondern auch über die erforderliche Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen.*

5.2 Mitspracherecht des Betroffenen

Wünsche des Betroffenen zur Person des Betreuers sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.

Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch ebenfalls zu entsprechen, es sei denn die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche.

Schlägt der Betroffene niemanden vor oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.



Wünsche des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers müssen vom Gericht grundsätzlich beachtet werden.

Info

Nicht zum Betreuer bestellt werden darf grundsätzlich eine Person, die bei Einrichtungen oder Diensten, die die Versorgung des Betroffenen übernommen haben, beschäftigt ist oder in einer anderen engen Beziehung steht. Zu denken ist hierbei etwa an Pflegekräfte, die in dem Pflegeheim beschäftigt sind, in dem der Betroffene wohnt, oder an Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes, der den Betroffenen versorgt.

Hierdurch sollen **Interessenkonflikte** ausgeschlossen werden, die beispielsweise auftreten können, wenn der Betreuer Rechte des Betreuten gegenüber dem Heim geltend machen soll, bei dem er angestellt ist. Nur dann, wenn im Einzelfall die Gefahr solcher Interessenkollisionen nicht besteht, kommt eine Bestellung dieser Personen als Betreuer in Betracht.

6. AUFGABEN DES BETREUERS

6.1 Umfang der Betreuung

Das Betreuungsgericht legt in seinem Beschluss fest, in welchem **Aufgabenkreis** die Betreuung erfolgt. Die konkreten Aufgaben des Betreuers richten sich danach, welche Aufgabenbereiche das Gericht für die Unterstützung des Betroffenen als erforderlich ansieht.

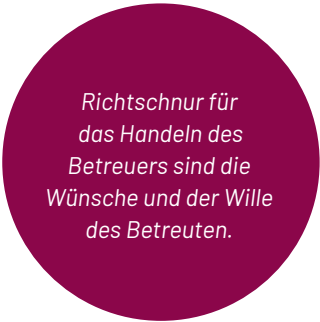
Die **Aufgabenbereiche** müssen vom Betreuungsgericht **im Einzelnen angeordnet** werden. Eine pauschale Betreuung in allen Angelegenheiten ist also unzulässig. Als Aufgabenbereiche sind beispielsweise die Vermögensverwaltung, die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheits-sorge oder Wohnungsangelegenheiten etc. möglich.

Der Aufgabenkreis des Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen.

Innerhalb des festgelegten Aufgabenbereichs hat der Betreuer die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**. Der Betreuer kann daher Verträge im Namen des Betroffenen schließen, einseitige Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen und den Betreuten auch gegenüber Behörden und in gerichtlichen Verfahren vertreten. Stellt der Betreuer fest, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung benötigt, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen, muss er sich an das Betreuungsgericht wenden und dessen Entscheidung abwarten. Bei Unsicherheiten, ob eine bestimmte Tätigkeit in den eigenen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim zuständigen Betreuungsgericht.

6.2 Handlungsmaßstab

Die ihm übertragenen Aufgaben muss der Betreuer so erledigen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen **Wünschen** gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen und diesen zu entsprechen, wenn dadurch nicht die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet wird und es dem Betreuer zuzumuten ist.



*Richtschnur für
das Handeln des
Betreuers sind die
Wünsche und der Wille
des Betreuten.*

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er dem geäußerten Wunsch nicht entsprechen, hat er den **mutmaßlichen Willen** des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll der Betreuer auch nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung geben.

6.3 Wichtige Aufgabenbereiche

Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer ganze „Bereiche“ von Aufgaben zuweisen, es sind aber auch ganz eingeschränkte Anordnungen von Aufgaben möglich, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen.

Im Gesetz sind die möglichen Anordnungen, die das Gericht treffen kann, nicht abschließend geregelt. Die nachfolgende Darstellung konzentriert sich daher auf Aufgabenbereiche, die in der Praxis am häufigsten vorkommen.



6.3.1 Vermögenssorge

Ist dem Betreuer der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, so muss er das Vermögen des Betreuten **allein in dessen Interesse** verwalten. Auf sein eigenes Interesse kommt es nicht an.

Insbesondere hat der Betreuer das Vermögen des Betreuten **getrennt** von seinem eigenen Vermögen zu halten und darf dieses grundsätzlich **nicht für sich verwenden**.

Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge hat der Betreuer zunächst ein **Vermögensverzeichnis** (mit Belegen) zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände des Betreuten aufgelistet werden müssen, und dieses dem Betreuungsgericht einzureichen. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten.

Während der Betreuung muss der Betreuer dem Gericht **jährlich eine Abrechnung** über die zwischenzeitlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben vorlegen.


Falls der Betreuer Ehegatte, Verwandter in gerader Linie, Schwester oder Bruder des Betreuten ist, besteht diese Verpflichtung zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Angehörige haben dem Betreuungsgericht stattdessen jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Allerdings empfiehlt es sich auch für befreite Betreuer über die Vermögensverwaltung Buch zu führen, weil der Betreute oder dessen Erben nach dem Ende der Betreuung einen Anspruch auf Schlussrechnungslegung haben.

Geld des Betreuten, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, hat der Betreuer bei einem Kreditinstitut verzinslich anzulegen.

Für besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte – wie z. B. Grundstücksgeschäfte – benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

6.3.2 Gesundheitssorge

Grundsätzlich muss jeder Betreuer dazu beitragen, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.



Für die Vermögensverwaltung ist nur das Interesse des Betreuten maßgeblich!

Welche konkreten Aufgaben mit der Gesundheitspflege verbunden sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Erkrankung des Betroffenen und seiner **Einwilligungsfähigkeit** ab.

Ist der betreute Patient noch selbst einwilligungsfähig, d. h. kann er die Tragweite, Bedeutung und Risiken der beabsichtigten medizinischen Maßnahme erfassen, sich ein eigenes Urteil bilden und danach handeln, kann nur er selbst die Einwilligung in Heilbehandlungen, Untersuchungsmaßnahmen oder ärztliche Eingriffe erteilen. Der für die Gesundheitspflege zuständige Betreuer muss sich daher vergewissern, ob der betreute Patient in der konkreten Situation selbst entscheiden kann.

Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, hat der Betreuer nach ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu befinden. Der Betreuer kann hierbei aber nicht nach seinem Gutdünken handeln:

- › Liegt eine **Patientenverfügung** (Näheres hierzu unten unter 6.3.3) des Betreuten vor, die auf die konkrete Situation passt, muss der Betreuer dem Willen des Betreuten aus der Patientenverfügung Geltung verschaffen.
- › Ist dies nicht der Fall, muss er die Behandlungswünsche oder den **mutmaßlichen Willen** des Patienten ermitteln und auf dieser Grundlage entscheiden.

Bevor der Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt, die Einwilligung verweigert oder eine erteilte Einwilligung widerruft, braucht er in bestimmten Fällen die **Genehmigung des Betreuungsgerichts**:

- › Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist immer dann erforderlich, wenn der nicht selbst einwilligungsfähige Betreute eine ärztliche Behandlung mit seinem natürlichen Willen ausdrücklich ablehnt (**ärztliche Zwangsmaßnahme**).
- › Eine Genehmigung muss auch dann eingeholt werden, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund der Vornahme der Maßnahme oder des Unterbleibens oder Abbruchs einer medizinisch angezeigten Maßnahme **stirbt** (z. B.: Risikoooperation bei herzkranken Patienten; Abbruch der künstlichen Ernährung bei Wachkomapatienten) oder einen **schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden** erleidet (etwa durch eine Amputation oder den Verlust der Sehkraft). Die Gefahr muss konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

In bestimmten Fällen bedürfen Maßnahmen der Gesundheitspflege der Genehmigung des Betreuungsgerichts.



*Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts dürfen lebensgefährliche medizinische Maßnahmen durchgeführt werden, wenn mit dem **Aufschub Gefahr verbunden** ist.*

*Eine gerichtliche Genehmigung ist bei lebensgefährlichen Maßnahmen oder dem Unterbleiben oder Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme auch dann nicht erforderlich, wenn sich Betreuer und Arzt einig sind, dass die Maßnahme dem **Willen des Betreuten** entspricht.*

6.3.3 Exkurs: Informationen zur Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung lässt sich sicherstellen, dass die Wünsche des Betroffenen über die Art und Weise der medizinischen Behandlung beachtet werden, wenn er selbst nicht mehr entscheiden kann. Durch eine Patientenverfügung lässt sich daher das Recht auf Selbstbestimmung bis zuletzt wahren.

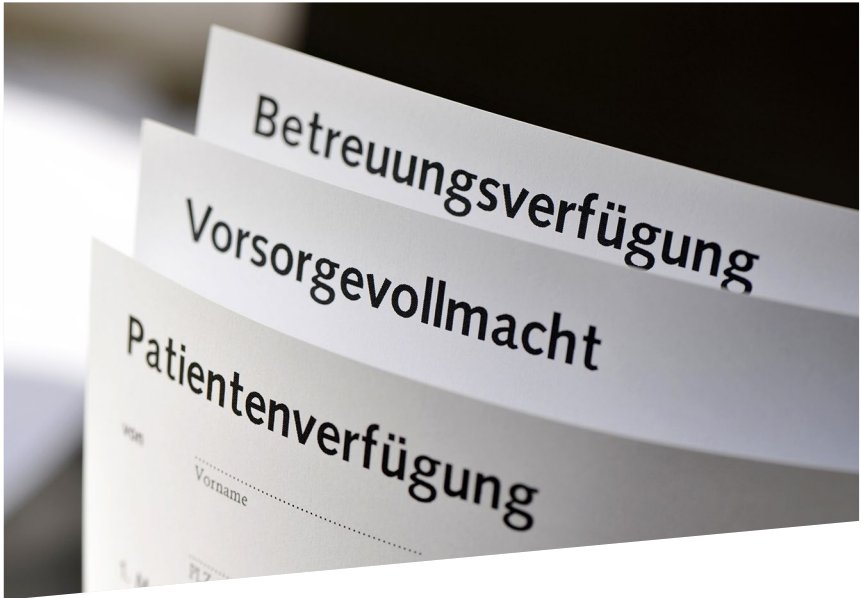
Mit einer Patientenverfügung kann der Betroffene für den Fall seiner späteren Einwilligungsunfähigkeit bestimmte medizinische Maßnahmen gestatten oder untersagen.

Alle volljährigen Personen, die einwilligungsfähig sind, können eine Patientenverfügung verfassen. Damit sie wirksam ist, muss die Patientenverfügung **schriftlich** abgefasst sein.

Inhaltlich muss die Patientenverfügung für **bestimmte Gesundheitszustände konkrete Behandlungswünsche** vorsehen. Mit einer Patientenverfügung kann beispielsweise für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs oder Leidens durch medizinische Maßnahmen zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf Linderung und Grundpflege beschränken sollen.

Wirksame Patientenverfügungen sind **verbindlich**, so dass sich Ärzte und Pfleger, Betreuer und Bevollmächtigte an die Verfügung halten müssen, wenn die Situation, für die sie angeordnet ist, eintritt.

Solange der Betroffene einwilligungsfähig ist, kann er eine einmal abgefasste Patientenverfügung jederzeit **ändern** oder **widerrufen**. Der Widerruf ist an keine Form gebunden, kann also auch mündlich erfolgen.



Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärzten und vor allem den nächsten Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen. Denn im Fall der Einwilligungsunfähigkeit muss der rechtliche Betreuer oder ein Bevollmächtigter die Entscheidung über die Einwilligung in medizinische Maßnahmen treffen. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss er hierzu die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermitteln. Zu diesem Zweck muss er auch nahe Angehörige konsultieren. Im Einzelfall kann die Ermittlung des mutmaßlichen Willens durchaus schwierig sein.

Da bei der Abfassung einer Patientenverfügung einiges zu bedenken ist, empfiehlt es sich, hierzu juristischen Rat einzuholen. Auch sollte man die Patientenverfügung mit der Ärztin oder dem Arzt seines Vertrauens besprechen.

Info

Nähere Informationen zur Patientenverfügung finden sich in den Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“

„Der große Vorsorgeberater“

Die im C.H.Beck Verlag erschienenen Broschüren enthalten auch Musterformulare und Formulierungsbeispiele für eine Patientenverfügung. Sie können im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben bzw. kostenfrei von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.



6.3.4 Personensorge/Aufenthaltsbestimmung/Unterbringung/ freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Zu den Aufgaben eines Betreuers kann es auch gehören, über den Aufenthaltsort des Betreuten zu befinden.

Der Betreuer kann den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheims unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur zulässig, wenn und solange sie erforderlich ist, weil der Betreute sich **selbst gefährdet oder untersuchungs- bzw. behandlungsbedürftig** ist.



*Unterbringungen durch Betreuer oder Bevollmächtigte wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit des Betroffenen sind nur mit **Genehmigung des Betreuungsgerichts** zulässig. Ohne Genehmigung sind sie nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung muss dann aber nachträglich eingeholt werden.*

Selbstgefährdung heißt, dass aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn eine ärztliche Behandlung notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann. Zulässig ist eine Unterbringung auch dann nur, wenn der Betreute aufgrund einer psychischen

Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Zur Unterbringung ist der Betreuer nur zum Schutz des Betroffenen befugt, nicht aber zur Verhütung von Gefahren für Dritte oder die Allgemeinheit.

Besteht keine Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit, so kann der Betreuer den Betroffenen nicht ohne oder gegen seinen Willen unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass Betreuer gemeingefährliche Betreute allein zum Schutz Dritter unterbringen. Unterbringungen zum Zweck der Abwehr von **Gefahren für Rechtsgüter Dritter oder die Allgemeinheit** richten sich vielmehr nach den Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzen der einzelnen Bundesländer. Sie sind nicht Aufgabe der Betreuer, sondern nach bayerischem Landesrecht Aufgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, der Polizei, der psychiatrischen Einrichtung und der Betreuungsgerichte.

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für **freiheitsentziehende Maßnahmen** in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen.

Befinden sich Betroffene in Alters- oder Pflegeheimen oder in Krankenhäusern, werden gelegentlich Maßnahmen ergriffen, um sie wenigstens zeitweise am Verlassen des Gebäudes zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Aber auch das Festbinden unruhiger Kranker am Bett oder das Anbringen eines unüberwindlich hohen Bettgitters, von Gurten oder Vorsatztischen können, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet werden, genehmigungspflichtig sein. Gleiches gilt für die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Medikamente mit sedierender Nebenwirkung, die zu therapeutischen Zwecken verabreicht werden, sind hingegen nicht genehmigungspflichtig. Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflichtigkeit, empfiehlt sich eine Rückfrage bei dem zuständigen Betreuungsgericht.



*Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zur Abwendung einer **erheblichen Selbstgefährdung des Betroffenen** bzw. der Ermöglichung einer **notwendigen Untersuchung bzw. Behandlung** dienen und mildere Maßnahmen nicht möglich sind. Der Betreuer kann sie anordnen bzw. seine Einwilligung dazu geben, muss sie aber vom Gericht **genehmigen** lassen.*



6.3.5 Wohnungsangelegenheiten

Welche konkreten Aufgaben für den Betreuer anfallen, hängt von der Wohnsituation des Betreuten ab.

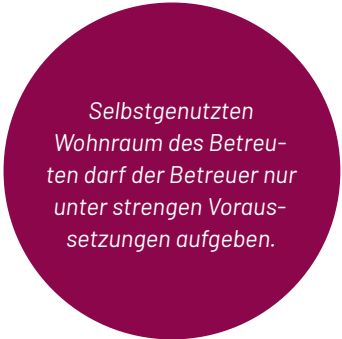
So können zum Aufgabenbereich der Wohnungsangelegenheiten nicht nur Maßnahmen zur Erhaltung einer Wohnung, sondern auch deren Entrümpelung oder Renovierung, die Auflösung der Wohnung und des Haushalts, der Abschluss eines Heim- und Pflegevertrages oder die Beschaffung einer Wohnung und der Abschluss des neuen Mietvertrages zählen. Besonders die Auflösung der Wohnung kann für den Betreuten einschneidende Folgen haben. Denn mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und meist auch den Bekanntenkreis.

Wohnraum, der vom Betreuten **selbst genutzt** wird, kann durch den Betreuer daher nur dann aufgegeben werden, wenn die Aufgabe den Wünschen oder – falls diese ausnahmsweise unbeachtlich sind – dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht (siehe dazu oben unter 6.2).

Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem **Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen**. Der **Genehmigung** des Betreuungsgerichts bedarf der Betreuer hierbei, wenn er

- › das Mietverhältnis kündigt oder anderweitig aufhebt,
- › den Wohnraum vermietet
- › oder über ein Grundstück verfügt und dies zur Aufgabe des Wohnraums führt.

Kündigt umgekehrt der Vermieter das Mietverhältnis, so hat der Betreuer dies sowie die Maßnahmen, die er zu ergreifen beabsichtigt (z. B. ob er gegen die Kündigung vorgehen oder diese akzeptieren will) ebenfalls dem Betreuungsgericht mitzuteilen, sofern sein Aufgabenbereich die entsprechende Angelegenheit umfasst.



Selbstgenutzten Wohnraum des Betreuten darf der Betreuer nur unter strengen Voraussetzungen aufgeben.

7. DAS GERICHTLICHE BETREUUNGS- VERFAHREN

Da die Bestellung eines Betreuers für den Betroffenen eine gewichtige Entscheidung ist, die mit Eingriffen in seine Grundrechte verbunden sein kann, darf nur ein Gericht die Bestellung eines Betreuers anordnen. Neben der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers befindet das Gericht auch über die Person des Betreuers und legt die konkreten Aufgabenbereiche fest, für die der Betreuer bestellt wird.

7.1 Einleitung des Verfahrens; Zuständigkeit des Gerichts

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies **selbst beantragen**. Das Gericht kann aber auch **von Amts wegen** – etwa weil Familienangehörige, Nachbarn oder Behörden eine Betreuung angeregt haben – über die Bestellung eines Betreuers entscheiden.

Kann der Betroffene seine Angelegenheiten nur wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht selbst besorgen, kann abweichend hiervon nur auf seinen eigenen Antrag hin ein Betreuer für ihn bestellt werden.

Zuständig für die Bestellung eines Betreuers ist in erster Linie das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.



7.2 Rechtsstellung des Betroffenen

Der Betroffene ist in dem Betreuungsverfahren auch dann **verfahrensfähig**, wenn er geschäftsunfähig ist. Das bedeutet, dass er selbst Anträge stellen kann. Das Gericht hat den Betroffenen daher bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens und die Kosten, die aus der Bestellung eines Betreuers folgen können, zu unterrichten.

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihm einen geeigneten Pfleger für das Verfahren, zum Beispiel einen Verwandten oder einen Rechtsanwalt. Der **Verfahrenspfleger** hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur

Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen.

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen **persönlich anzuhören**, seine Wünsche zu erfragen und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Ausnahmen hiervon sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

7.3 Anhörung von Angehörigen und der Betreuungsbehörde

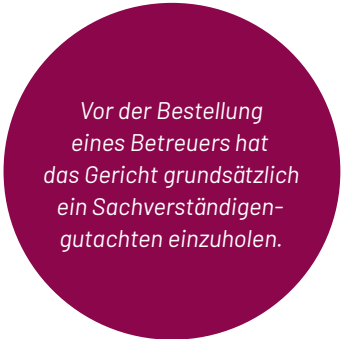
Das Gericht kann dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwistern und Kindern sowie Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diesem nahestehende Personen angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Vor der Bestellung eines Betreuers hört das Gericht die zuständige Betreuungsbehörde zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Betreuung, zur Auswahl des Betreuers und den diesbezüglichen Wünschen des Betroffenen an. Die Betreuungsbehörde ist in Bayern eine Dienststelle im Landratsamt oder der Stadtverwaltung, die sich um Fragen rechtlicher Betreuung kümmert.

7.4 Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das **Gutachten eines Sachverständigen** über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Der Sachverständige ist verpflichtet, den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht ein **ärztliches Zeugnis** genügen lassen, wenn der Betroffene auf die **Be-gutachtung** verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre.



Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht grundsätzlich ein Sachverständigen-gutachten einzuholen.

Ferner kann das Gericht bei Einwilligung des Betroffenen oder des Verfahrenspflegers von der Einholung eines Gutachtens absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

7.5 Entscheidung des Gerichts; Rechtsmittel

Die Entscheidung des Gerichts über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Das dargestellte Verfahren nimmt einige Zeit in Anspruch. Häufig muss aber rasch gehandelt werden. Das Gericht kann daher durch **einstweilige Anordnung** in einem vereinfachten Verfahren einen vorläufigen Betreuer bestellen. Diese Eilmaßnahme ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und tritt grundsätzlich nach spätestens sechs Monaten außer Kraft.

Info

*Der Betreuer erhält eine **Urkunde** über seine Bestellung, die auch als Nachweis für seine Berechtigung dient und sorgfältig aufzubewahren ist. Gemeinsam mit dem Personalausweis kann sich der Betreuer hiermit als Vertretungsberechtigter ausweisen.*

*Zudem wird ein ehrenamtlicher Betreuer vom Gericht alsbald nach seiner Bestellung **mündlich verpflichtet**, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen.*

Gegen die Beschlüsse des Betreuungsgerichts ist die **Beschwerde** zulässig. Gegen bestimmte Entscheidungen des Beschwerdegerichts, insbesondere gegen Entscheidungen zur Bestellung eines Betreuers, ist auch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich.

7.6 Unterbringungsverfahren

Das Verfahrensrecht für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für freiheitsentziehende Maßnahmen, für Unterbringungen nach Landesrecht und für die Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt. Es gelten ähnliche Schutzvorkehrungen für den Betroffenen wie im Verfahren der Betreuerbestellung; zum Teil sind diese in Unterbringungssachen sogar noch stärker ausgestaltet. So ist zum Beispiel ein Sachverständigen-gutachten erforderlich, wobei der Sachverständige Arzt für Psychiatrie sein sollte, jedenfalls aber muss er Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

7.7 Regelmäßige Überprüfung; Kosten des Verfahrens

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden spätestens alle **sieben Jahre** gerichtlich überprüft. Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, ist über eine erstmalige Verlängerung spätestens nach zwei Jahren zu entscheiden.

Unterbringungen werden spätestens **jedes Jahr**, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Der Betroffene hat die **Gerichtskosten** (Gebühren und Auslagen) zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten nur ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben. Wenn es um die Unterbringung des Betroffenen geht, fallen keine Gebühren an.



8. RECHTSSTELLUNG DES EHRENAMTLICHEN BETREUERS

Für ehrenamtliche Betreuer sieht das Gesetz einige Besonderheiten und Unterstützungsangebote vor, die ihnen ihre Tätigkeit erleichtern und dafür sorgen sollen, dass ihnen aus der Übernahme der Betreuung keine finanziellen Nachteile entstehen.

8.1 Ersatz von Aufwendungen

Der ehrenamtlich tätige Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Ihm steht ein **Kostenvorschuss bzw. -ersatzanspruch** zu. Der

ehrenamtlich tätige Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung belegen und abrechnen will oder zur Abgeltung des Aufwendungsersatzanspruchs eine **Aufwandspauschale in Höhe von derzeit jährlich 425 Euro** geltend macht.

Dies hat der Betreute zu bezahlen, wenn er nicht mittellos ist. Bei **Mittellosigkeit** des Betreuten richtet sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die Staatskasse. Als mittellos gilt der Betreute, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus dem Vermögen, das er nach Maßgabe des Sozialhilfrechts einzusetzen hat, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Über Einzelheiten hierzu kann das Betreuungsgericht Auskunft geben.

Info

Nach dem Einkommensteuergesetzbuch ist die Aufwandspauschale des ehrenamtlichen Betreuers bis zu einem Jahresbetrag von derzeit 3.000 Euro steuerfrei.

8.2 Haftpflichtversicherung

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhafte Pflichtverletzungen einzustehen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer Haftpflichtversicherung vom Betreuten oder aus der Staatskasse ersetzt verlangen (siehe dazu oben unter 8.1).

Ehrenamtliche Betreuer sind in den Sammelversicherungsverträgen des Freistaats Bayern automatisch mitversichert.

In Bayern sind ehrenamtliche Betreuer zum einen in den Schutz einer vom Justizministerium für sie abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherung einbezogen, die für **Vermögensschäden** bis zu 250.000 Euro je Versicherungsfall aufkommt. Zum anderen gilt für sie der Schutz der vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abgeschlossenen allgemeinen Bayerischen Ehrenamtsversicherung, die im Versicherungsfall für **Sach- und Personenschäden** bis zu 5.000.000 Euro aufkommt und zusätzlich Unfallversicherungsschutz bietet.

8.3 Unterstützung und Beratung durch Gerichte, Behörden und Vereine

Ehrenamtliche Betreuer werden bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde sowie bei einem Betreuungsverein.

Die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden unterstützen und beraten ehrenamtliche Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Während Rechtsfragen (z. B. zu Genehmigungspflichten oder zur Rechnungslegung) am besten an das **Betreuungsgericht** adressiert werden, kann die **Betreuungsbehörde** praktische Hilfestellungen geben. Sie hat nicht nur für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer zu sorgen, sondern kann auch Hinweise zu möglichen Hilfsangeboten (Allgemeiner Sozialdienst, Schuldnerberatung, Haushaltshilfen, Vermittlung von Heimplätzen) geben. In Bayern sind die Betreuungsbehörden Dienststellen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Eine wichtige Rolle kommt auch den **Betreuungsvereinen** zu. Dies sind Vereine, die staatlich als Betreuungsvereine anerkannt werden und hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Hierfür erhält der Verein eine Vergütung. Betreuungsvereine sollen aber vor allem ehrenamtliche Betreuer gewinnen, in ihre Aufgaben einführen, sie fortbilden, beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützen.

Bei Bedarf haben der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde mit dem ehrenamtlichen Betreuer auch eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben abzuschließen.

Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden darf.

Aber auch Vorsorgebevollmächtigte können sich bei Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen beraten lassen.

Info

In Bayern gibt es mehr als 130 Betreuungsvereine. Ihre Anschriften können Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales unter www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine abrufen.

Auskünfte über Betreuungsvereine kann auch die zuständige Betreuungsbehörde erteilen.



9. WIE LÄSST SICH EINE BETREUUNG VERMEIDEN?

„Wenn ich wüsste, dass jemand in mein Haus käme, um mir Gutes zu tun, dann würde ich um mein Leben rennen“ – nachdrücklich führt der schon 150 Jahre alte Ausspruch von Henry David Thoreau vor Augen, dass auch gut gemeinte Hilfe einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen darstellt und als Bevormundung empfunden werden kann.

Auch wenn sich die Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers an Wunsch und Wille des Betroffenen auszurichten hat, sieht das Betreuungsrecht Möglichkeiten vor, die Betreuung gänzlich zu vermeiden bzw. zumindest Einfluss auf das Betreuungsverfahren zu nehmen.

9.1 Vorsorgevollmacht

Gänzlich vermeiden lässt sich die Bestellung eines Betreuers, indem man eine Vorsorgevollmacht erteilt. Denn ein Betreuer ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können.

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Erteilung noch **geschäftsfähig** ist. Eine wirksame Vorsorgevollmacht kann daher nur in „guten Tagen“ errichtet werden.

In Betracht kommt die Erteilung einer Vorsorgevollmacht für Menschen, die eine Person haben, der sie vertrauen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass sich der Betroffene die **Person selbst aussuchen** kann, die im Fall seiner späteren Handlungsunfähigkeit für ihn handelt. Soweit die Vorsorgevollmacht reicht, ersparen sich Betroffener und



Bevollmächtigter zudem ein gerichtliches Betreuungsverfahren samt Anhörung und psychiatrischer Begutachtung. Grundsätzlich kann jeder bevollmächtigt werden, der seinerseits geschäftsfähig ist wie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte, Nachbarn, Freunde etc.

Die Vorsorgevollmacht kann als **Generalvollmacht** erteilt werden, so dass mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte wie Eheschließung oder Testamentserrichtung der Bevollmächtigte den Betroffenen rechtlich umfassend vertreten kann. Sie kann aber auch auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder Bereiche **beschränkt** werden, z. B. auf die Gesundheitssorge oder die Vermögensverwaltung etc.

Freilich gilt: Wer nur eine inhaltlich beschränkte Vollmacht erteilt, kann die Bestellung eines Betreuers auch nur in diesem Bereich vermeiden. Besteht in anderen, von der Vollmacht nicht umfassten Bereichen Bedarf nach rechtlicher Vertretung, wird das Betreuungsgericht hierfür einen Betreuer bestellen.



Vorsicht

*Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Sofern dies vom Umfang der Vollmacht gedeckt ist, kann der Bevollmächtigte z. B. umfangreiche Vermögensverfügungen vornehmen. Hinzu kommt, dass eine Vorsorgevollmacht in der Regel dann zum Einsatz kommt, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, den Bevollmächtigten zu überwachen. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge (dazu sogleich) – nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert. Eine Vorsorgevollmacht birgt daher immer auch die Gefahr, dass der Bevollmächtigte diese missbraucht und zu Ihrem Nachteil einsetzt. Deshalb ist die **wichtigste Voraussetzung Ihr Vertrauen** zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit einer Vollmacht ausstatten wollen.*

Einer **Genehmigung durch das Betreuungsgericht** bedarf der Bevollmächtigte nur für besonders bedeutsame Handlungen aus dem Bereich der Personensorge. Dazu gehören

- › freiheitsentziehende Unterbringungen oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen,
- › die Einwilligung in Untersuchungen und Behandlungen, die dem natürlichen Willen des Betroffenen widersprechen (sog. ärztliche Zwangsmaßnahmen),
- › die Einwilligung in lebensgefährliche Heilbehandlungen oder das Unterlassen und die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen.

Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft sollte die Vorsorgevollmacht unbedingt **schriftlich** abgefasst werden. Einer handschriftlichen Erstellung bedarf es nicht; Ort, Datum und eine eigenhändige Unterschrift sollten aber keinesfalls fehlen. Bestimmte Rechtsgeschäfte (z. B. Übertragung von Immobilien) kann der Bevollmächtigte nur vornehmen, wenn die Vollmacht **öffentlich beglaubigt** oder **notariell beurkundet** ist.

Info

*Manche Banken und Sparkassen akzeptieren nur solche Vollmachten, die unter Verwendung bankeigener Formulare und in Gegenwart eines Bankmitarbeiters ausgestellt wurden. Derartige **Konto- und Depotvollmachten** berechtigen üblicherweise zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um Ihrem Bevollmächtigten seine Tätigkeit zu erleichtern, empfiehlt es sich, diesbezüglich mit Ihrer Bank bzw. Sparkasse Rücksprache zu halten.*

Vorsorgevollmachten können gegen Zahlung einer geringen Gebühr im **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer (Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registriert werden. Damit wird deren Inhalt aber nicht vollumfänglich erfasst. Die Registrierung empfiehlt sich trotzdem, weil das Gericht bzw. der Arzt im Bedarfsfall durch Anfrage beim Register erfährt, dass eine Vollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung errichtet wurde. Auf das Register haben Gerichte und Ärzte Zugriff, so dass sichergestellt ist, dass die Vorsorgevollmacht bei anstehenden Entscheidungen tatsächlich berücksichtigt werden kann. Im Übrigen empfiehlt es sich, die Vorsorgevollmacht mit dem Bevollmächtigten zu besprechen und an einem Ort zu verwahren, an dem sie im Bedarfsfall auch gefunden werden kann.

Info

Nähere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden sich in den Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Die Vorsorgevollmacht, Was darf der Bevollmächtigte“
„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“
„Der große Vorsorgeberater“

Die im C.H.Beck Verlag erschienenen Broschüren enthalten auch Musterformulare und Formulierungsbeispiele für eine Vorsorgevollmacht. Sie können im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben bzw. kostenfrei von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.



9.2 Betreuungsverfügung

Wer keiner Person eine Vorsorgevollmacht erteilen möchte oder kann, gleichwohl aber bereits in guten Tagen Einfluss auf ein mögliches späteres Betreuungsverfahren nehmen möchte, kann dies mit einer Betreuungsverfügung tun

Info

Anders als die Vorsorgevollmacht verhindert die Betreuungsverfügung die Bestellung eines Betreuers nicht. Mit einer Betreuungsverfügung lässt sich das Betreuungsverfahren aber inhaltlich beeinflussen.

Zum einen kann im Rahmen einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, **wer später Betreuer** sein soll. Der verfügte Wunsch – vorausgesetzt Eignung und Bereitschaft der ausgewählten Person liegen vor – ist für das Gericht verbindlich. Bei der Auswahl der Person sollte man freilich bedenken, dass der Wunschbetreuer möglicherweise aus Alters- oder anderen Gründen im späteren Ernstfall nicht mehr in der Lage sein kann, die Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte für diesen Fall eine weitere gewünschte Person benannt werden. Selbstverständlich kann in einer Betreuungsverfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, **wer keinesfalls zum Betreuer** bestellt werden soll. Auch hierauf muss das Gericht grundsätzlich Rücksicht nehmen.

Mit einer Betreuungsverfügung kann auch inhaltlich darauf Einfluss genommen werden, **wie der Betreuer die Betreuung führen soll**. In einer Betreuungsverfügung können etwa Anordnungen für die Lebensführung oder für die Vermögensverwaltung niedergelegt werden. So können z. B. Regelungen zu folgenden Fragen getroffen werden:

- › **Wo will der Betroffene im Bedarfsfall leben?**
 - › *Solange wie möglich in den eigenen vier Wänden oder in einem Altenheim?*
 - › *Falls der Umzug in ein Heim unausweichlich ist, wird ein bestimmtes Altenheim favorisiert?*
 - › *Was soll mit den persönlichen Gegenständen und Möbeln im Fall des Umzugs in ein Heim geschehen?*

- › Will der Betroffene seinen **bisherigen Lebensstandard beibehalten?**
 - › *Soll hierzu das Vermögen notfalls aufgebraucht werden?*
 - › *Was soll mit vorhandenem Grundvermögen (Haus oder Eigentumswohnung) passieren?*

- › Sollen die bisherigen **Geschenk- und Spendengewohnheiten fortgeführt** werden?

Solche Anordnungen in einer Betreuungsverfügung sind vom Betreuer und dem Gericht grundsätzlich zu beachten, wenn dadurch nicht die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet wird und es dem Betreuer zuzumuten ist. Selbstverständlich kann der Betroffene einmal verfügte Anordnungen später auch wieder ändern. Selbst wenn der Betroffene geschäftsunfähig wird, kann er Anordnungen in einer Betreuungsverfügung widerrufen.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, sie **schriftlich** niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an dem Beweiswert zu beseitigen.

10. INTERESSE AN DER ÜBERNAHME EINER BETREUUNG?

Das Betreuungsrecht zielt auf die persönliche Betreuung und Hilfe zur Selbstbestimmung statt Entrechtung älterer und hilfsbedürftiger Mitmenschen.

Es stellt damit aber zugleich Ansprüche an Staat und Gesellschaft, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Sachverständige, aber auch an jeden Einzelnen – und damit auch an Sie. Denn Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohl wissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für viele nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht etwas Besonderes für die Gemeinschaft tun könnten.

Keine Angst:

Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin.

Wer in Rentenfragen, im Umgang mit Behörden oder mit Bankgeschäften erfahren ist, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Letztlich genügt aber die Fähigkeit, rechtliche Alltagsgeschäfte bewältigen zu können. Und gerade bei der Personensorge sind ohnehin vor allem Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt.



Könnte
das Ehrenamt
eines Betreuers für
Sie in Betracht
kommen?

Keine Frage:

Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung ist mit zeitlichem Aufwand verbunden und verlangt längerfristiges Engagement. Aber oft lohnt die Mühe, weil sich zwischen Betreuer und Betreutem ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das für beide sehr glückbringend sein kann.

Und vor allem:

Sie werden nicht allein gelassen. Betreuungsvereine, Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen. Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitliche Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

Informationen & Links:

Ergänzende Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen und unter diesen Links:

- › www.justiz.bayern.de
- › Betreuungsvereine: www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine
- › Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden

Info

Eingehende Erläuterungen zum Betreuungsrecht, den Vorsorgemöglichkeiten und Formulierungsmuster enthalten die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Broschüren:

„Meine Rechte als Betreuer und Betreuter – Ein Ratgeber für den Betreuungsfall“

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“

„Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“

„Der große Vorsorgeberater“

Diese beim C.H. Beck Verlag erschienenen Broschüren können im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben oder kostenfrei von der Homepage www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.









www.justiz.bayern.de



www.justiz.bayern.de

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Hilfe für Opfer von Straftaten
- › Vor Gericht



www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.